Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Felicitas Elsner +49 202 563 5393 +49 202 563 8045 Felicitas.Elsner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.04.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0398/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.04.2024	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**	**Entgegennahme o. B.**

Bericht zum Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderung

Grund der Vorlage

Antrag des Beirates der Menschen mit Behinderung zur konsequenten Umsetzung des § 49 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 2018 – Barrierefreies Bauen

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Bericht

Anlässlich des aktuellen Antrags des Beirats der Menschen mit Behinderung wird seitens des Ressorts 105 wie folgt berichtet:

Mit dem vorliegenden Antrag wird die konsequente Durchsetzung des § 49 BauO NRW in Bezug auf den Wohnungsbau gefordert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelung des Absatzes 1 im Rahmen des Neubaus von Gebäuden für die Gebäudeklassen 3 bis 5 und für die Errichtung von Wohnungen, also mehr als einer Wohneinheit in einem Gebäude, greift.

Ausnahmen von dieser Regelung sind im dritten Absatz des gleichen Paragrafen formuliert. Sollte die Barrierefreiheit ganz oder auch in Teilen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstig vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, so ist die Barrierefreiheit nicht umzusetzen. Zu beachten ist, dass es sich hier jeweils um eine Einzelfallbetrachtung handelt, welche seitens der Unteren Bauaufsicht in der notwendigen und auch erforderlichen Tiefe geprüft wird. Sollten also zuvor genannte Umstände vorliegen, so ist die Barrierefreiheit nicht herzustellen und wird seitens der Behörde auch nicht gefordert. In allen anderen Fällen sind die Vorgaben des § 49 BauO NRW grundsätzlich zu beachten und umzusetzen.

Eine gesonderte Quote zur Herstellung von barrierefreiem Wohnraum kann seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur durchgesetzt werden, sofern eine rechtliche Grundlage, also z.B. mittels kommunaler Satzung, besteht.

Eine solche Quote ist beispielsweise im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus für Wuppertal festgelegt worden. In diesem Zusammenhang sind gleichzeitig auch die vorgegebenen Standards zu barrierefreiem Bauen zu beachten, soweit diese nicht bereits ohnehin aufgrund der Vorgaben durch die Landesbauordnung greifen. Insofern ist eine gesonderte Regelung zur Barrierefreiheit nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind im gesamten Stadtgebiet auch noch zahlreiche Wohneinheiten im Bestand vorhanden, welche aufgrund damals fehlender rechtlicher Vorgaben nicht barrierefrei ausgebildet wurden. Diese Wohneinheiten genießen Bestandschutz, eine nachträgliche Umsetzung der Barrierefreiheit ist nicht durch die Untere Bauaufsicht zu fordern.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Der Inhalt des Berichts hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.